

11. Informationsveranstaltung zu Sprengstoffen und Pyrotechnik

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

20. Mai 2016

Berlin

Marktüberwachung – Umsetzung der EU Pyrotechnik-RL 2013/29/EU in Deutschland

Dr. Hans Linde

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,

Gesundheit und Gleichstellung

(Hannover)



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

EU-Richtlinie 2013/29/EU (“Pyrotechnik-Richtlinie”)

Richtlinie [. . .] zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

- Nachfolge-RL zur RL 2007/23/EU
- Artikel 47: Umsetzung [in nationales Recht]: Frist bis **30. Juni 2015**

Regelungen zur **Konformitätsbewertung** von pyrotechnischen Gegenständen (Art. 16-19)

- bereits erstmals umgesetzt in § 5 SprengG seit 4. SprengÄndG 2009 (auf Basis der Vorgänger-RL)

Überwachung und Kontrolle des Unionsmarktes, Kontrolle der [eingeführten] Produkte (Art. 38 – 42) und der Wirtschaftsakteure – „Marktüberwachung“

- bevorstehende Umsetzung – Gesetzentwurf BMI liegt vor.



Verpflichtungen von Wirtschaftsakteuren (Beispiele)

Artikel 8: Verpflichtungen der Hersteller

- gewährleisten, dass pyrotechnische Gegenstände gemäß den Anforderungen der Richtlinie entworfen und hergestellt werden.
- lassen Konformitätsbewertungsverfahren durchführen
- stellen richtlinienkonforme Kennzeichnung sicher

Artikel 12: Verpflichtungen der Einführer

- bringen nur konforme pyrotechnische Gegenstände in Verkehr
- gewährleisten, dass Gebrauchsanweisung/Sicherheitsinformation in Landessprache MS beigefügt sind

Artikel 13: Verpflichtungen der Händler

- überprüfen die Konformitätskennzeichnung vor Marktbereitstellung
- sorgen für Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden bei Zweifeln an Sicherheit/Konformität



Marktüberwachung (Beispiele)

Artikel 38: Überwachung Unionsmarkt, Produktkontrolle

- MS treffen alle erforderlichen Maßnahmen für sichere (konforme) Produkte (pyrotechnische Gegenstände)

Artikel 39: Verfahren bei gefährlichen Produkten

- Überprüfung Konformität
- Aufforderung an Wirtschaftsakteure, festgestellte Gefahren zu beseitigen
- Unterrichtung der „Benannten Stelle“ (Konformitätsbewertungsstelle)
- Unterrichtung Kommission, andere MS
- bei Nichtbefolgung von Korrekturmaßnahmen restriktive Maßnahmen

Beachte auch:

Artikel 41: Gefährdung von menschlicher Gesundheit oder Sicherheit durch **konforme** pyrotechnische Gegenstände

- auch hier prüft MÜ-Behörde und wird ggf. tätig.



Umsetzung in nationales Recht

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“
(ugs. „5. SprengÄndG“)

§ 5 a-g (neu):
Anpassung Konformitätsnachweis/-bewertung an neue RL

- § 16 b: Herstellerpflichten
- § 16 c: Kennzeichnungspflichten
- § 16 e: Herstellermaßnahmen bei Nichtkonformität
- § 16 f-h: Einführerpflichten
- § 16 i: Händlerpflichten

- § 33 b,c: Maßnahmen (der zuständigen Behörde) bei mangelhaften Produkten
- § 33 d: Anordnungen im Rahmen der Marktüberwachung



Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

§ 33 d: Anordnungen im Rahmen der Marktüberwachung

- (1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Wirtschaftsakteuren Maßnahmen [. . .] anordnen.
- (2) Die zuständige Behörde fordert den Wirtschaftsakteur dazu auf, [die formale Nichtkonformität] eines Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstands zu beseitigen.
- (3) Kommt der Wirtschaftsakteur Anordnungen nach Absatz 1 oder Aufforderungen nach Absatz 2 nicht nach, trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um
 1. die Bereitstellung [. . .] auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen.
 2. dafür zu sorgen, dass der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand zurückgenommen oder zurückgerufen wird.



Marktüberwachung – Zuständige Behörden

- Zuständig für die **Marktüberwachung** - allg. Grundlage VO (EG) 765/2008 „Marktüberwachungsverordnung“ - sind in Deutschland die **Bundesländer**.
- Innerhalb des Ländervollzugs liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung i.d.R. bei der **Gewerbeaufsicht** (oder entsprechende Behörden mit gewerbeaufsichtlichen Aufgaben)
- Die **BAM** ist als **Bundesbehörde** und Konformitätsbewertungsstelle („Benannte Stelle“) kein unmittelbares Organ der Marktüberwachung und wird zum Vollzug der Marktüberwachungsbestimmungen im SprengG mangels Zuständigkeit daher **nicht** unmittelbar tätig. (Obwohl als „Benannte Stelle“ im Zuge des Verfahrens u.U. mittelbar beteiligt)



Zuständige Marktüberwachungsbehörden - Folgen

Gewerbeaufsicht

- Bisher schon zuständig für andere Belange des Sprengstoffrechts (Erlaubnisse, Befähigungsscheine, Fachkunde, Lagerung, Umgang)
- Aber: Vollzug der Marktüberwachung, Durchsetzung von Maßnahmen der Marktüberwachung im Bereich Explosivstoffe/Pyrotechnik ist neue Aufgabe.

BAM

- Aufgaben im Wesentlichen die einer „Benannten Stelle“ (Durchführung von Konformitätsbewertungen)
- Bei Mängeln, Sicherheitsgefährdungen, Konformitätsfragen (nicht mehr) unmittelbarer Ansprechpartner für Wirtschaftsakteure (da Funktion als ehemals „nationale Zulassungsstelle“ durch EU-Recht modifiziert.)

→ **Gewerbeaufsicht als neuer Akteur auf diesem Feld, teilweise neue Rollenverteilung – und erster Ansprechpartner !**



Marktüberwachung Pyrotechnik – Was wird passieren?

Reaktive Marktüberwachung: Tätigwerden auf Grund von z.B.

- Beschwerden
- Unfallereignissen
- Beanstandungen
- Meldungen/Anforderungen von MÜ-Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten

Erstbearbeiter: durch Behörde/Bundesland, in dem das Ereignis eintritt.

Weiterbearbeitung: Behörde/Bundesland, in dem der zu adressierende Wirtschaftsakteur (Hersteller/Einführer) seinen Hauptsitz hat.

sog. „Sitzlandprinzip“

Aber:

Im Rahmen der Vorermittlungen Kontaktaufnahme des Erstbearbeiters mit Wirtschaftsakteur möglich/wahrscheinlich.



Marktüberwachung Pyrotechnik – Was wird passieren?

Aktive Marktüberwachung:

Tätigwerden im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen, Schwerpunktaktionen

- Eine bundeslandübergreifende Abstimmung der Marktüberwachungsprogramme und aktiven Marktüberwachungsschwerpunkte ist wünschenswert und beabsichtigt.
- Eine Länderarbeitsgruppe ist auf Fachebene zur Zeit mit der Ausarbeitung eines ersten gemeinsamen Programms beauftragt.
- Im besonderen Fokus soll dabei insbesondere Feuerwerk der Kategorie 2 („Silvesterfeuerwerk“, „Consumer Fireworks“) stehen.
- Temporäre Erhöhung der Kontrolldichte und nicht angekündigte Kontrollen werden in diesem Rahmen erfolgen.

Hinweis:

Kosten für Probestücke oder -lose, die zur Prüfung im Rahmen der Marktüberwachung von Behörden entnommen werden, unterliegen i.d.R. **nicht** der Erstattungspflicht!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Hans Linde

Tel. +49 511 120-3064

hans.linde@ms.niedersachsen.de

